



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 152-2024
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2024.RRGR.208

Eingereicht am: 11.06.2024

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Jordi (Bern, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Finanzielle Abgeltung auch für Assistenzpsychologinnen und Assistenzpsychologen

Am 1. Januar 2023 ist das revidierte Spitalversorgungsgesetz in Kraft getreten. Darin sind u. a. die Rahmenbedingungen der Aus- und Weiterbildung geregelt. Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können seit dem 1. Juli 2022 mit dem Anordnungsmodell selbstständig und auf eigene Rechnung tätig sein (Voraussetzung dafür ist u. a. eine ärztliche Anordnung). Damit können sie – gerade in unterversorgten Regionen – wesentlich zur Versorgungssicherheit der Bevölkerung beitragen. Anders als beispielsweise bei den Assistenzärztinnen und -ärzten gibt es jedoch für die Weiterbildungsstätten derzeit keine finanzielle Abgeltung für Assistenzpsychologinnen und -psychologen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Das Spitalversorgungsgesetz soll gemäss Artikel 1 den beruflichen Nachwuchs im Bereich Gesundheitsberufe (universitär und nicht universitär) sicherstellen. Gibt es schon erste Erkenntnisse über die Wirkung der Revision des SpVG?
2. Sieht der Kanton Bern Handlungsbedarf in der Weiterbildung der Assistenzpsychologinnen und -psychologen, damit auch in Zukunft genügend Fachpsychologinnen und -psychologen die Versorgung sicherstellen?
3. Gibt es auf der heutigen rechtlichen Grundlage eine Möglichkeit – analog Weiterbildung der Assistenzärztinnen und -ärzte, dass sich der Kanton finanziell an der Weiterbildung mitteilt? Falls nicht, welche gesetzlichen Grundlagen wären dafür notwendig?

Verteiler

– Grosser Rat